



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –**

### **Frage Nummer 22**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Nicole  
Bäumler**  
(SPD)

Aufgrund des Bürgeranliegens eines Mittelschuldirektors, der wegen der kleinen Gruppengrößen und der nur tageweise betreuten Kinder in seiner Offene Ganztagschule (OGS) keine Förderung erhält, da die Förderung der OGS vom Erreichen einer Mindestgruppengröße von 14 Zehlschülern abhängig ist, wobei ein Zehlschüler für eine vollständige Teilnahme von Montag bis Freitag steht, frage ich die Staatsregierung, plant sie, ein Angebot zu schaffen, um auch kleinere OGS-Gruppen (z. B. anteilig) zu fördern, falls die Mindestanzahl von Zehlschülern nicht erreicht wird, wie gedenkt sie anderweitig Schulen zu unterstützen, an denen die erforderliche Anzahl von Zehlschülern für Förderung nicht erreicht wird und dennoch ein hoher Bedarf für OGS-Betreuung an einzelnen Tagen besteht, und liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, in welcher Häufigkeit besondere Faktoren (z. B. Größe der Gemeinde, Schulart) für das Nichterreichen der Mindestgruppengröße für die erste OGS-Gruppe ein Problem darstellen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Gruppengrößen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.03.2020 (Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5, Az. IV-8-BO4207.2-6a.25694 ab der 5. Jahrgangsstufe). Die Förderfähigkeit einer Gruppe bzw. erforderliche Gruppengrößen wurde aus pädagogischen und finanziellen Erwägungen heraus in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt und orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben zur Klassenbildung.

Der Freistaat gewährt für jede nach den Maßgaben der o. g. Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) gebildete und förderfähige offene Ganztagsgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages je Gruppe. Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang (mind. 2 Tage) teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Mittelschulen (ebenso wie an Realschulen, Gymnasium und Wirtschaftsschulen) 14 Schülerinnen bzw. Schüler, die mit einem Teilnahmeumfang von vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im

erforderlichen Zeitumfang das offene Ganztagsangebot wahrnehmen, man spricht dabei vom sog. Zählschüler, der ausschlaggebend der Bestimmung der förderfähigen Gruppenanzahl dient. Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. Die Gesamtsumme der Zählschüler kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden, vgl. zum Ganzen Nr. 2.5 o. g. KMBek. Die Auslastung an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich, vielmehr erfolgt eine Betrachtung auf vier Wochentage, wie sie die Begriffsbestimmung der Ganztagschule in Bayern in Nr. 1.1 der o. g. KMBek umfasst.

In begründeten Ausnahmefällen sieht die KMBek darüber hinaus grundsätzlich vor, dass nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden kann. Aus Gründen der Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit ist die Unterschreitung jedoch sorgfältig abzuwägen und zu begrenzen. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten, auch bei geringem Bedarf vor Ort dennoch ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot anbieten zu können:

- In offenen Ganztagsangeboten können im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen und Schulaufwandsträgern auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten aufgenommen werden, sofern die Schulen bei der Abstimmung des pädagogischen Konzepts als auch bei der Durchführung der offenen Ganztagsangebote eng zusammenarbeiten (vgl. Nr. 1.8 der o. g. KMBek). Somit ist es möglich in begründeten Ausnahmefällen auch Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 beispielsweise im Angebot der am Schulstandort bestehenden Grundschule aufzunehmen, insbesondere, wenn für diese an der eigenen Schule kein schulisches Ganztagsangebot oder kein anderes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet, vgl. zum Ganzen Nr. 1.7 der o. g. KMBek bzw. Nr. 1.8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30.03.2020 (Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693).
- Gemäß Art. 7a Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vermitteln Mittelschulen allein oder gemeinsam in einem Schulverbund ein Bildungsangebot, das neben regelmäßig drei Zweigen der Berufsorientierung in der Regel auch ein schulisches Ganztagsangebot umfasst. Dieses Ganztagsangebot muss jedoch nicht an jedem einzelnen Schulstandort selbst vorgehalten sein, vielmehr kann das Angebot auch auf Verbundebene eingerichtet und bereitgehalten werden.
- An den Bezirksregierungen gibt es sog. Ganztagskoordinatoren, die bei der Einrichtung und Durchführung offener Ganztagsschulangebote gerne zur Beratung zur Verfügung stehen. Diese können einzelne Standorte auch bei ihren Bemühungen zur Gewinnung von weiteren Teilnehmern – z. B. durch eine ansprechende und bedarfsgerechte Ausgestaltung des Angebots – beratend begleiten.

Es erfolgt keine Erhebung von Daten darüber, an welchen Standorten ggf. die Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots beabsichtigt, schließlich jedoch aufgrund von zu geringer Nachfrage nicht weiterverfolgt wird.